

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Soziale Arbeit
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-SA)**

vom 22. Juni 2012

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 17

geändert durch Satzung vom

4. November 2013	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34
24. November 2014	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 53
18. Juli 2016	redaktionelle Änderungen (Streichung der Zahl „1“ in Anlage 2 Modul Nr. 9 Sp. 6 und Ergänzung der Worte „Bestehenserheblich mit dem Prädikat „mit Erfolg“ in Sp. 8)
28. Juli 2020	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 29
17. Juli 2023	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 21
29. Oktober 2024	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49
10. Dezember 2024	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 13
22. Juli 2025	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 39

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung vom 22. Juli 2025
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 Satz 1, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	3
§ 2	Studienziel.....	3
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	4
§ 4	Zulassungsverfahren	5
§ 5	Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium.....	7
§ 6	Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium	7
§ 7	Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit	9
§ 8	Module, Leistungspunkte, Stunden, Bonusleistungen und Prüfungen	9
§ 9	Studienplan, Modulhandbuch.....	10
§ 10	Prüfungskommission.....	11
§ 11	Masterarbeit	11
§ 12	Prüfungsgesamtergebnis.....	12
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement	12
§ 14	Akademischer Grad	12
§ 15	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 beginnen werden) 0

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen) 4

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, durch ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialgebieten ihre bereits erworbenen sozialarbeiterischen Handlungskompetenzen wesentlich zu vertiefen oder zu erweitern, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressaten Sozialer Arbeit besser identifizieren und möglichst optimale Hilfen erbringen zu können. ³Hierzu erwerben die Studierenden anwendungsorientiert die Fähigkeit, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und zu interpretieren sowie eigenständige Ideen zu entwickeln und anzuwenden. ⁴Dem entspricht das Ziel, dass die Absolventen und Absolventinnen auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. ⁷Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen, weitgehend selbstgesteuert forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte zu leiten und durchzuführen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss

und

2. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 bis 6 dieser Satzung.

(2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden und einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

(4) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

x = gesuchte Note

Nd = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note

Nmax = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

Nmin = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. ²Findet ein zweites Auswahlverfahren statt, erfolgt die Zulassung zum Studium auch zum Wintersemester.
- (2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. ²Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester. ³Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 31. Mai. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁵Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (4) Neben den in § 4 der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung geforderten Bewerbungsunterlagen sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),

2. Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit (amtlich beglaubigte Kopien); die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sind besonders zu erläutern,
 3. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (5) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission gemäß § 10.
- (6) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, hervorgehen müssen.
²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das Kriterium 1 oder 2 erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,0 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
2. erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,0 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen; oder
3. der Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 6

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung:

1. eine gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,0 oder besser nachgewiesen wird und
 2. bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
1. bis zum Semesterbeginn alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,0 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni bzw. bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember den berechtigenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Nr. 2 erbracht oder die Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 und/ oder 4 nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, werden von der Auswahlkommission zur Auswertung die Prüfungsnoten, die der Bewerber oder die Bewerberin im berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss erzielt hat, herangezogen.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten sämtliche für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie innerhalb des ersten Studienjahres in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsergebnis nachweisen können, das die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 7

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden. ²Die Regelstudienzeit in Vollzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit drei Studiensemester.
- (2) Das Studium besteht gemäß der jeweils einschlägigen Anlage aus den Pflichtmodulen, einem Master-Mentorat und der Masterarbeit.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 8

Module, Leistungspunkte, Stunden, Bonusleistungen und Prüfungen

- (1) ¹Alle Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten und Teilprüfungsnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der jeweils einschlägigen Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die

Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden.⁴ Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.⁵ Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.⁶ Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann.⁷ Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn auf der Fakultätsseite im Internet bekannt gegeben werden.

- (3) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (4) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Alle Module sind Pflichtmodule des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
- (7) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.
- (8) ¹Für die Absolvierung zusätzlicher Leistungen oder Module außerhalb der einschlägigen Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Solche Leistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 9

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen

und hochschulöffentlich bekannt gemacht.³ Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴ Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 10

Prüfungskommission

¹ Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ² Die Prüfungskommission ist auch für die Anerkennung des Master-Mentorats zuständig.

§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹ Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ² Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹ Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ² Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin bereits mindestens 25 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) ¹ Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ² Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³ Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.

§ 12

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des/der Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor richten sich nach den für jedes Modul festgelegten Leistungspunkten und sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im Masterstudiengang Soziale Arbeit aufnehmen.
- (2) Für Studierende des Masterstudiengangs Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien-

und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 01. August 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008, lfd. Nr. 29; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 08; www.th-nuernberg.de) in der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

(3) ¹Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit ab dem Sommersemester 2026 beginnen, gilt ausschließlich Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2026 begonnen haben, gelten die jeweils einschlägigen Anlagen fort, bis die oder der letzte Studierende ihr oder sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat oder endgültig exmatrikuliert wurde. ³Studierende im Geltungsbereich einer älteren Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung können auf schriftlichen Antrag hin in diese neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de) und damit in die neue Anlage 2 wechseln. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. in eine ältere Fassung der Anlage ist nicht möglich. ⁴Für beurlaubte Studierende entscheidet die zuständige Prüfungskommission, welche Anlage für die betroffenen Studierenden gilt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Juni 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Juni 2012.

Nürnberg, den 22. Juni 2012

Prof. Dr. Michael Braun

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. Juni 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den **Masterstudiengang Soziale Arbeit** (für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 beginnen werden)

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen ¹⁾	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
SB 1	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert								10
Modul 1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4			1				5
	1.1 Soziale Probleme und soziale Ungleichheit in der modernen Gesellschaft	2	SU	StA / R					
	1.2 Sozialpolitik in der modernen Gesellschaft	1	SU	PKL (90)					
	1.3 Soziales Recht in der modernen Gesellschaft	1	SU						
Modul 2	Aufgaben, Leistungen und Strategien	4			1				5
	2.1 Soziale Arbeit im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts	2	SU	schrP (120)					
	2.2 Sozialarbeitswissenschaft: Theorie für die Praxis der modernen Sozialen Arbeit	2	SU						
SB 2	Wissenschaftstheorie und Praxisforschung								
Modul 3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4			1				5
	3.1 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie / Forschungsethik	2	SU	schrP (120)					
	3.2 Methodologie und Forschungsdesigns	2	SU						
Modul 4	Praxis- und Evaluationsforschung	4			1				5
	4.1 Qualitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU	StA, PKL (90)					
	4.2 Quantitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU						
SB 3	Sozialmanagement								10
Modul 5	Sozialwirtschaft	4			1				5
	5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	schrP (120)					
	5.2 Kernbereiche sozialwirtschaftlichen Handelns	2	SU						
Modul 6	Personal und Organisation	4			1				5

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Leistungs-punkte nach ECTS	
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen	
	6.1 Personalmanagement und Arbeitsrecht	2	SU, Ü	PKL (90)			
	6.2 Organisationsgestaltung und -entwicklung	2	SU, Ü	StA			
SB 4	Fachspezifische Vertiefung: Erziehung und Bildung, Diagnostik und Beratung						25
Modul 7	Bildung und Erziehung in der Sozialen Arbeit	6			1		10
	<u>bis einschließl. WiSe 2020/21</u>			<u>ab SoSe 2021</u> <u>nur für Wiederholer</u>			
	7.1 Konzepte und Strategien von Lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU	schrP (120)			
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU				
	<u>ab SoSe 2021</u>			StA / Projekt / PKL (120)			
	7.1 Konzepte und Strategien von Lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU				
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU				
	<u>bis einschließl. WiSe 2020/21</u>			<u>ab SoSe 2021</u> <u>nur für Wiederholer</u> StA / Projekt/ PKL (120)/ mündlP (20)			
	<u>ab SoSe 2021</u>			StA / Projekt / PKL (120)			
	7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü				
	7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü				
Modul 8	Beratung, Förderung und Integration	8			1		15
	<u>bis einschließl. WiSe 2020/21</u>			<u>ab SoSe 2021</u> <u>nur für Wiederholer</u>			
	8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU				
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU				

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen ¹⁾	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
				StA / Projekt/ PKL (120)/ mündlP (20)					
	<u>ab SoSe 2021</u> 8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	StA / Projekt / PKL (120)					
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU						
	<u>bis einschl. WiSe 2020/21</u> 8.3 Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU	<u>ab SoSe 2021 nur für Wiederholer</u> StA / Projekt/ PKL (120)/ mündlP (20)					
	<u>ab SoSe 2021</u> 8.3 Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU	StA / Projekt / PKL (120)					
SB 5	Master-Metorat und Masterarbeit								35
Modul 9	Master-Mentorat Führung und Leitung, Praxisforschung- und Entwicklungsprojekte (450 Stunden, davon 280 Stunden Mentoratszeit)	2			1				15
		2	Ü	StA und mündlP (15)		Bestehens- erheblich mit dem Prädikat „mit Erfolg“			
Modul 10	Masterarbeit	4			4				20

Fußnotenverzeichnis

- | | |
|----|---|
| 1 | Das Nähere wird durch Fakultätsratsbeschluss im Studienplan festgelegt. Sind bei den Prüfungen keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungen bestimmen die Endnote je zur Hälfte. Jede einzelne Prüfung ist bestehenserheblich. |
| 2) | Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen. |

Abkürzungsverzeichnis

,	Und
/	oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
;	und/oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
MA	Masterarbeit
Mündl.P.	mündliche Prüfung
mündlP	
PKl PKL	Prüfungsklausur: Eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ASPO im vorgezogenen Prüfungszeitraum stattfindet.
praktP	Praktische Prüfung
PStA StA	Prüfungsstudienarbeit Studienarbeit
PStA/R R	Prüfungsstudienarbeit/Referat Referat
SB	Studiengebiet
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen für den **Masterstudiengang Soziale Arbeit** (für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen)

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten				
SB1	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert								10
Modul 1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4			1				5
	1.1 Soziale Probleme und soziale Ungleichheit in der modernen Gesellschaft	2	SU	StA / R					
	1.2 Sozialpolitik in der modernen Gesellschaft	1	SU	schrP(90)					
	1.3 Soziales Recht in der modernen Gesellschaft	1	SU						
Modul 2	Aufgaben, Leistungen und Strategien	4			1				5
	2.1 Soziale Arbeit im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts	2	SU	StA / R / schrP(120)					
	2.2 Sozialarbeitswissenschaft: Theorie für die Praxis der modernen Sozialen Arbeit	2	SU						
SB 2	Wissenschaftstheorie und Praxisforschung								10
Modul 3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4			1				5
	3.1 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie / Forschungsethik	2	SU	schrP(120)					
	3.2 Methodologie und Forschungsdesigns	2	SU						
Modul 4	Praxis- und Evaluationsforschung	4			1				5
	4.1 Qualitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU	PP [StA / schrP(60)]				2)	
	4.2 Quantitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU						
SB 3	Sozialmanagement								10
Modul 5	Sozialwirtschaft	4			1				5
	5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	schrP (120) / R					
	5.2 Kernbereiche sozialwirtschaftlichen Handelns	2	SU						
Modul 6	Personal und Organisation	4			1				5
	6.1 Personalmanagement und Arbeitsrecht	2	SU, Ü	schrP(90)					

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
	6.2 Organisationsentwicklung	2	SU, Ü	StA					
SB 4	Fachspezifische Vertiefung: Erziehung und Bildung, Diagnostik und Beratung								25
Modul 7	Bildung und Erziehung in der Sozialen Arbeit	6			1				10
	7.1 Konzepte und Strategien von lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU	StA / Projekt / schrP					
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU						
	7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü	StA / Projekt / schrP (120)					
Modul 8	Beratung, Förderung und Integration	8			1				15
	8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	StA/ Projekt/ schrP (120)					
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU						
	8.3 Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU	StA/ Projekt/ schrP (120)					
SB 5	Master-Mentorat und Masterarbeit			StA/ Projekt/ schrP (120)					35
Modul 9	Master-Mentorat	2			1				15
	Führung und Leitung, Praxisforschung- und Entwicklungsprojekte (450 Stunden, davon 280 Stunden Mentoratszeit)	2	Ü	StA, [mündlP (15) / DmP (15)]				1), Beste-henser-heblich mit dem Prädikat „mit Erfolg“	
Modul 10	Masterarbeit	4			4				20

Fußnotenverzeichnis

- 1) Das Nähere wird durch Fakultätsratsbeschluss im Studienplan festgelegt. Sind bei den Prüfungen keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungen bestimmen die Endnote je zur Hälfte. Jede einzelne Prüfung ist bestehenserheblich.
- 2) Die Studierenden legen spätestens bis zur Ausgabe der Themen für die StA verbindlich fest, welche der beiden Teile der Portfolioprüfung mit 60 % gewichtet werden soll. Die andere Teilleistung wird mit 40 % bewertet. Im Übrigen gelten für die Portfolioprüfung die Regelungen § 32 Abs. 4 Satz 4, Satz 5 APSO

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
;	und/oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
MA	Masterarbeit
PP	Portfolioprüfung Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend.
praktP	Praktische Prüfung
StA	Studienarbeit
R	Referat
SB	Studienbereich
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung
mündlP	mündliche Prüfung
DmP	Digitale mündliche Prüfung